

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 11

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV-Rentenalter (bzw. 28 Prozent der über 80jährigen) geschützte Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollten. Dieses Manko wird auch durch eine Ausweitung der extramuralen Dienste nicht aufgefangen werden können. Es ist mit Baukosten von rund 160 000 Franken pro Platz zu rechnen, welche die Kantone und Gemeinden aus eigener Kraft bereitstellen müssen. Wenn die Kantone in zwei Jahren die volle Verantwortung für die Bereitstellung der fehlenden Alters- und Pflegeheimplätze übernehmen müssen, gilt es heute schon, die Planung für die neunziger Jahre voranzutreiben. Dabei kann auf einer guten Grundstruktur weitergebaut werden. Das vom BSV in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bundesbauten ausgearbeitete Richtraumprogramm (basierend auf Einerzimmern mit eigener Nasszelle) dürfte auch in Zukunft richtungweisend bleiben. ZAK

ENTSCHEIDE

Jugendliche im Gefängnis

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die strafrechtliche Einschliessung einer jugendlichen Person darf ausnahmsweise im Gegensatz zum Willen des Gesetzes im Bezirksgefängnis erfolgen, falls sie nicht anderswo vollzogen werden kann, ein Verzicht auf die Sanktion zu vermeiden ist und angemessene Sondervorkehren getroffen werden.

Wenn ein strafbar gewordener Jugendlicher zwischen 15 und 18 Jahren weder einer Erziehungsmassnahme noch besonderer Behandlung bedarf, so erteilt ihm die Behörde einen Verweis oder verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung. Es kann auch eine Busse oder eine Einschliessung von einem Tag Dauer bis zu einem Jahre am Platze sein. Dies geht aus Art. 95 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) hervor. Ziff. 3 Abs. 1 dieser Bestimmung will, dass der Vollzug der Einschliessung nicht in einer Straf- oder Verwahrungsanstalt erfolge. Dauert die Einschliessung mehr als einen Monat, so ist die Vollstreckung in ein Erziehungsheim zu verlegen. Nach vollendetem 18. Lebensjahr kann die Einschliessung in einem Haftlokal vollzogen werden, bei über einem Monat Dauer in einer Arbeitserziehungsanstalt.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes ist nun aber zur Ansicht gelangt, dass bei Fehlen gesetzeskonformer Vollziehungsinstitutionen unter geeigneten Voraussetzungen der Vollzug in einem Bezirksgefängnis gerechtfertigt werden kann. Besondere Gesichtspunkte müssen dabei immerhin gewahrt werden. So darf die jugendliche Person nicht isoliert werden. Sie soll zu einer Arbeit an-

gehalten werden. Sie ist auch regelmässig zu betreuen. Dann ist in Einzelfällen das Verbringen in ein Bezirksgefängnis verantwortbar.

Vollzug trotz Anstaltsmangel

So kam es zur Abweisung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer 16–17 Jahre alten Zigeunerin, welche der Kanton Zürich für eine Einschliessung in ein Bezirksgefängnis eingewiesen hatte. Sie gehörte zu einer Bande, die ausschliesslich zum Delinquieren in die Schweiz einreiste. Die Vollzugsbehörden erachteten ein Erziehungsheim mit geschlossener Anstalt als völlig adäquat. Entsprechende Plätze gab es aber im Kanton Zürich nicht, und zahlreiche Anfragen in anderen Kantonen ergaben ebenfalls keine entsprechende Vollzugsgelegenheit. Andererseits eignete sich die Beschwerdeführerin nicht für eine andere Massnahme als für die Einschliessung. Deshalb fand die kantonale Behörde es nicht für sinnvoll, das Mädchen in ein gewöhnliches Erziehungsheim zu verbringen.

Dass sie sich für den Vollzug in einem Bezirksgefängnis entschied, nahm das Bundesgericht für den vorliegenden Fall trotz gewisser Bedenken hin. Bereits die kantonale Jugendstaatsanwaltschaft hatte zutreffenderweise ein «Kapitulieren» vor den Vollzugsschwierigkeiten verworfen, da dieses Milieu noch mehr zu Diebestouren in der Schweiz anregen würde. Nach einer ersten bedingten Entlassung und Ausschaffung hatte man denn die Jugendlichen wenige Tage später bereits wieder in der Schweiz wegen neuer strafbarer Taten verhaften müssen. So lange es die passenden Heime nicht gibt, werden die Behörden, wie auch das Bundesgericht findet, eine Ersatzlösung nicht vermeiden können.

Spezielle Vorkehren

Die Jugendstaatsanwaltschaft hatte für die Einschliessung im Bezirksgefängnis zureichende Vorkehren getroffen. So wurde die Jugendliche zu einer jungen Frau in eine Gemeinschaftszelle verbracht. Diese andere Insassin spricht die Sprache der Jugendlichen. Die Zelle enthält einen Fernsehapparat, deren Kosten durch die Jugendanwaltschaft gutgesprochen sind. Die junge Zigeunerin wird mit anderen Insassen zur Arbeit angehalten, was offenbar ohne Schwierigkeiten vor sich geht. Schliesslich ist der gefängnispsychiatrische Dienst eines der psychiatrischen Spitäler des Kantons mit der Überwachung der Hafterstehungsfähigkeit betraut.

Es war allerdings zu einem Suizidversuch gekommen. Dieser hing indessen nicht mit dieser Vollzugsweise zusammen, sondern damit, dass das Jugendgericht eine zweite Strafe ausgesprochen hatte. Das Bundesgericht fand es nicht am Platze, von «unmenschlichem» Vollzug zu sprechen, wie das die Verteidigerin der Beschwerdeführerin getan hatte. Auch bei der Behauptung, es liege ein Verstoss gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

(EMRK) vor, winkte das Bundesgericht ab. Die Behauptung war schon gar nicht näher begründet worden. Die Freiheit war der Beschwerdeführerin zudem auf alle Fälle in einem geregelten Verfahren auf materiellrechtlicher Grundlage entzogen worden, was dem (weit auszulegenden) Zweckgedanken der überwachten Erziehung entspricht. Dies ist im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 Buchstabe d EMRK. (Urteil vom 18. Juni 1986) R. B.

Unterhaltspflicht der Eltern für mündige Kinder

Wenn ein mündiges Kind noch in Ausbildung steht, so ist es eine Pflicht der Eltern, für das Kind, so weit zumutbar, weiter aufzukommen. Ob diese Zumutbarkeit besteht, kann nicht ohne Augenmerk darauf beurteilt werden, ob das Kind der Familiengemeinschaft gegenüber seine Schuldigkeit tut. Umgekehrt haben die Eltern aber auch die Kindespersönlichkeit zu achten. Kommt es zum Rechtsstreit über die Unterhaltspflicht, so ist eine ausgewogene Lösung anzustreben.

Kinder, die mündig, doch noch in Ausbildung sind, vermögen dem Grundsatz nach gegen ihre Eltern nämlich eine Klage auf Unterhaltsleistung zu erheben. Der rechtliche Rahmen derselben wird durch Art. 276 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches gesetzt. Er verpflichtet die Eltern, für den Unterhalt der Kinder aufzukommen, einschliesslich der Ausbildungskosten. Art. 277 ZGB beendet diese Unterhaltspflicht mit der Mündigkeit des Kindes. Eine Ausnahme bildet der Fall, in dem das Kind noch in Ausbildung steht. So weit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, haben dann die Eltern weiterhin den Unterhalt auf sich zu nehmen. Dies gilt, bis die Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes möchte die Zahlungspflicht nicht von übertriebenen elterlichen Zahlungsbedingungen abhängen lassen. Andererseits soll die Elternschaft nicht zu blosser Zahlungspflicht degenerieren. Das Bundesgericht äusserte sich insbesondere zum Auszug aus dem elterlichen Heim zu Konkubinatszwecken. Das rechtfertigt eine Zahlungseinstellung der Eltern nicht ohne weiteres. Immerhin kann es Fälle geben, wo diese Rechtfertigung dann doch erfolgt.

Die Zumutbarkeit

Die Begrenzung auf das Zumutbare zeigt den Ausnahmecharakter; für ein studierendes volljähriges Kind sind den Eltern weniger Einschränkungen zuzumuten als für ein unmündiges. Es kommen nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse in Betracht. Unterhalt ist zumutbar, wenn das Kind fähigkeitsgemäss und pflichtbewusst seiner Ausbildung

obliegt, die familienrechtlichen Pflichten gegenüber den Unterhaltsverpflichteten befolgt und das Eltern-Kind-Verhältnis nicht durch eigenes Verschulden in für die Eltern untragbarer Weise beeinträchtigt. Gemäss Art. 272 ZGB schulden freilich auch die Eltern gegenüber dem Kind alle Rücksicht und Achtung, die das Wohl der Familiengemeinschaft erfordert.

Der Richter muss da einen Ausgleich suchen zwischen der erstrebenswerten Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen Persönlichkeit und dem legitimen Anspruch der Eltern darauf, dass es ihre Weltanschauung und Lebensauffassung respektiere. Weder darf das auf Unterhalt angewiesene Kind übermässigem Zwang der Eltern ausgesetzt sein, noch sollen sich diese zu einer blossen Zahlelternschaft verurteilt sehen.

Diese grundsätzlichen Erwägungen werden durch die Umstände des Einzelfalls auf die Probe gestellt. Dem Bundesgericht präsentierte er sich in der Gestalt einer Tochter eines Flüchtlingsehepaars, die zu ihren Eltern in wachsende Spannung geriet. Am Tag ihrer Volljährigkeit zog sie zur Familie ihres gleichaltrigen Freundes und ging mit diesem ein Konkubinat ein. Sie erhob gegen ihren Vater Unterhaltsklage, bestand die Matur und begann ein fünfjähriges Studium, wobei sie bereits eine Eintrittsprüfung für ein Spezialfach bestand. Der Vater, der in kantonaler Instanz zu abgestuften Beträgen zwischen 650 und 900 Franken mit Indexklausel verurteilt worden war, erhob beim Bundesgericht Berufung. Er tat dies, um insbesondere eine den besonderen Umständen entsprechende Reduktion zu erreichen. Er wurde abgewiesen.

Ärgernis um ein Konkubinat

Die Zahlungen lagen nicht ausserhalb seiner finanziellen Möglichkeiten. Die kantonale Vorinstanz hatte erklärt, das Empfinden des Vaters, das Konkubinat sei eine Sünde, entspreche hiesigen Anschauungen nicht mehr; es stelle der Sache nach keinen Unzumutbarkeitsgrund dar. In dieser Absolutheit konnte das Bundesgericht der vorinstanzlichen Betrachtungsweise jedoch nicht beipflichten. Professor Hegnauer hält sogar dafür, es sei den Eltern generell nicht zuzumuten, für den Unterhalt ihres (mündigen) Kindes aufzukommen, wenn sie dessen Konkubinat missbilligten. Dem Bundesgericht zufolge können jedenfalls die besonderen Umstände oder die Art des Konkubinats die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern unzumutbar erscheinen lassen. Zu denken ist etwa an ein ehebrecherisches Konkubinat.

Das vorliegende Konkubinat musste indessen vor dem unheilvollen Netz gegenseitiger Beleidigungen und Provokationen gesehen werden, in dem sich hier beide Seiten, unter beidseitiger objektiv schwerer Verletzung der familienrechtlichen Pflichten, verfangen hatten. Die Tochter war früher schon u. a. einmal weggelaufen und tätlich geworden. Die Eltern hatten sie umgekehrt in haltloser Weise des Heroinspritzens bezichtigt und sie Dritten gegenüber als «Hure» betitelt. Es lag dem eine verschuldensneutrale Stresssituation einer Flüchtlingsfamilie zugrunde, die eine neue Existenz aufbaut. Dabei prallten die verschiedenen Weltanschauungen zweier Generationen aufeinander. Die

Eltern liessen nur ihre Auffassungen über die Entwicklung ihrer Tochter gelten.

Die Leitidee des neuen Kindesrechts

Damit setzten sie sich in Widerspruch zur Leitidee des neuen Kindesrechts. Danach soll die Erziehung des Kindes das Ergebnis der gesamten gegenseitigen persönlichen Begegnung von Eltern und Kind sein und nicht eine einseitige Einflussnahme der Eltern auf das Kind. Auf seiten der Eltern setzt dies die Bereitschaft voraus, dem Kind eine gewisse Freiheit zuzugestehen und diese Freiheit zu achten. Es geht darum, den auf dem Weg zum Erwachsenwerden manchmal notwendigen Widerstand des Kindes nicht zu unterdrücken und dessen Selbstwertgefühl nicht zu beeinträchtigen. Andererseits ist freilich auch vom Kind die für eine harmonische Beziehung zu seinen Eltern erforderliche tolerante Haltung zu erwarten.

In diesem Lichte erschienen der Auszug der Tochter aus der elterlichen Wohnung, ihre Konkubinatsbegründung und ihr seitheriges Verhalten dem Bundesgericht nicht als so gravierende Pflichtverletzung, dass dem Vater nicht mehr zuzumuten wäre, an ihren Unterhalt beizutragen.

Kürzungen und Anrechnungen beim Betrag

Diesen Unterhaltsbeitrag hatte der erstinstanzliche Richter wegen Verletzung familienrechtlicher Pflichten durch die Tochter gekürzt. Die zweite Instanz hatte die Kürzungen beibehalten, weil ein Kind, das selbständig sein wolle, an seinen Unterhalt billigerweise selbst mehr beitragen müsse. Ohne darüber zu entscheiden, erachtete das Bundesgericht es als zweifelhaft, dass Fehler des Kindes zwar nicht zum Verneinen, doch zum Kürzen des Unterhaltsbeitrages führen könnten. Dagegen dürfte das Kind unter Vorbehalt ganz besonderer Verhältnisse ein Angebot der Eltern, es im elterlichen Heim aufzunehmen, sich durch einen entsprechenden Betrag anrechnen lassen müssen.

Die kantonalen Instanzen hatten als Notbedarf der Tochter den reduzierten Grundbetrag für Personen, die im Haushalt Angehöriger leben, eingesetzt. Einen Betrag von Fr. 100.– für auswärtige Mahlzeiten strichen sie. Daneben berücksichtigten sie Wohnkosten in der Höhe von Fr. 300.–. Dies entspricht der Miete eines Zimmers der oberen Klasse in einem Studentenheim. Sie standen der Tochter damit – im Widerspruch zum Entscheid über Grundbetrag und Mahlzeitenkosten – zu, dass sie auswärts – wenn auch nicht in der inzwischen mit ihrem Freund gemieteten Wohnung – wohnen dürfe. Dies war dem Bundesgericht zufolge in Anbetracht des gegenwärtig schwer gestörten Verhältnisses der Tochter zu ihren Eltern nicht zu beanstanden. Dieses Verhältnis erlaubte nicht, von ihr zu verlangen, dass sie in deren Haus ziehe. Bei dieser Lösung blieb es, als das Bundesgericht die Berufung des Vaters abwies. (Urteil vom 19. Dezember 1985)

R. B.

Zeitlich begrenzte Scheidungs-Entschädigungsrenten

Mit der Frage, ob mit einer Ehescheidung eine Entschädigungsrente zugunsten der nicht bzw. geringfügig schuldigen Frau verbunden werden soll, stellt sich auch das Problem der Dauer dieser Rentenzahlung. Dieses Problem hat der Richter von Amtes wegen zu lösen.

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Artikel 151, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB), d. h. zur scheidungsrechtlichen Rente wegen Beeinträchtigung von Vermögensrechten und Anwartschaften, bedeutet die Scheidung für eine Frau nicht stets, dass sie einen dauerhaften finanziellen Nachteil erleidet. Dies gilt selbst bei dauerhaften Veränderungen ihrer Lebensbedingungen durch die Geburt und Erziehung von Kindern. Es muss jedesmal geklärt werden, ob sie mit der Zeit imstande sein werde, sich eine wirtschaftliche Situation zu schaffen, in der sie nicht schlechter gestellt sein wird, als wenn sie sich nicht verheiratet hätte.

Anhaltspunkte

Sprechen die Merkmale dafür, dass dies der Fall ist, so rechtfertigt es sich nach der Meinung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes nicht, die ökonomische Bindung an den früheren Ehegatten unbegrenzt aufrechtzuerhalten. Die Dauer bestimmt sich in Anbetracht folgender Umstände: Ehedauer, Schwere des Verschuldens des Rentenpflichtigen, Alter und Gesundheit des Rentengläubigers, seine Ausbildung, Finanzlage und allgemeine Wirtschaftslage sowie seine Möglichkeit, ganz oder teilweise wieder erwerbstätig zu werden. Die Rente muss indessen wenigstens so lange zugesichert sein, als die der Mutter zugesprochenen Kinder der Erziehung und eingehender Betreuung bedürfen (in der Regel bis zum 16. Altersjahr des jüngeren Kindes), und für so lange, wie die berufliche Wiedereingliederung der Frau dauern wird (Bundesgerichtsentscheide BGE 110 II 226 f.; 109 II 289, E. 5b; 109 II 186 f.; 109 II 88, E. 3a).

Prüfung von Amtes wegen und Prozessuales

Der Richter, der die Voraussetzungen zu einer Rente nach Artikel 151, Absatz 1 ZGB bejaht, hat somit nicht nur deren Betrag festzusetzen, sondern auch zu prüfen, ob der Nachteil ständig oder vorübergehend sein wird. Trifft letzteres zu, so hat er die Rente für die voraussichtliche Zeitspanne zuzusprechen. Diese prüft er, wie den Betrag, anhand der Aktenlage von Amtes wegen.

Parteienanträge auf zeitliche Beschränkung der Rente laufen nicht auf etwas anderes hinaus als Anträge auf Verweigerung des Rentenanspruchs; sie gehen nur weniger weit als letztere. Wenn Verweigerung der Rente beantragt ist und später eine blosse Begrenzung ihrer Dauer angeregt wird, so ist das daher kein

unzulässiges neues Begehren, sondern eine Reduktion eines bestehenden Antrags. Ist eine Scheidungsklage schon zu Beginn der Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eingereicht worden, so sollten die kantonalen Richter im Verlaufe des Verfahrens von Amtes wegen prüfen, ob die als geschuldet befundene Rente zeitlicher Begrenzung bedürfe.

In einem Fall, in dem sich Hinweise zugunsten einer solchen Begrenzung ergaben, die kantonale Vorinstanz aber eine Dauerrente (sogar mit Erhöhung nach Wegfall der Unterhaltsbeiträge zugunsten des Kindes) zugesprochen hatte, wies das Bundesgericht die Sache in Aufhebung des Rentenanspruchs an die Vorinstanz zurück. Dies geschah, damit die genannte Instanz prüfe, ob die Frau in absehbarer Zeit sich eine wirtschaftliche Situation schaffen könne, in der sie sich nicht schlechter stellen würde, als wenn sie unverheiratet geblieben wäre. Sollte die Frau dies können, so hätte die Vorinstanz die Rentendauer danach zu richten. (Urteil vom 21. November 1985) R. B.

HINWEISE

1987: Neue Mitgliederbeiträge

Wie in einem Rundschreiben in Erinnerung gerufen wurde, hat die Mitgliederversammlung der SKöF anlässlich ihrer Jahrestagung vom 22. Mai 1986 beschlossen, im Jahre 1987 zur Bewältigung ihrer vielseitigen Aufgaben, die nebenamtlich nicht mehr möglich ist, ein ständiges Sekretariat einzurichten.

Der Betrieb dieses Sekretariates, das sich die Erweiterung und die Verbesserung der Dienstleistungen zur Hauptaufgabe machen wird (vgl. Nr. 9, Sept. 1986), ist mit Mehrkosten verbunden, die eine Erhöhung der seit 1981 geltenden Mitgliederbeiträge erforderlich machen. Diese Erhöhung wurde von der Mitgliederversammlung 1986 gutgeheissen.

Die Übersicht gibt Auskunft über die ab 1. Januar 1987 geltenden Ansätze. Die Rechnung für die Mitgliederbeiträge des kommenden Jahres werden im April 1987 versandt.

Mitgliederkategorien		Neue Beiträge ab 1.1.1987	
Gemeinden bis	5 000 Einwohner	Fr. 200.-	pro Jahr
5 000 bis	10 000 Einwohner	Fr. 250.-	pro Jahr
10 000 bis	20 000 Einwohner	Fr. 300.-	pro Jahr
20 000 bis	50 000 Einwohner	Fr. 500.-	pro Jahr
50 000 bis	100 000 Einwohner	Fr. 800.-	pro Jahr
Gemeinden über	100 000 Einwohner	Fr. 1000.-	pro Jahr
Einzelmitglieder		Fr. 80.-	pro Jahr
Kleinere und mittelgrosse Institutionen		Fr. 200.-	pro Jahr
Grössere Privatinstitutionen		Fr. 300.-	pro Jahr